

ZEr**erb**

4 | April 2015
17. Jahrgang

ZEITSCHRIFT FÜR DIE STEUER- UND ERBRECHTSPRAXIS

101 Erbrechtspraxis

- 101 „Einpreisen“ von sogenannten „Wart- und Pflegeverpflichtungen“
Von Dr. iur. Eva Kreienberg, Rechtsanwältin Kaiserslautern
- 113 Nach dem Erbschaftsteuer-Urteil des BVerfG vom 17.12.2014
Von Dr. Claus Steiner, Rechtsanwalt, Wiesbaden
- 116 Der Begriff des „gleichzeitigen Versterbens“ – Reichweite und Folgen
Von Solange van Rens, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht und Fachanwältin für Arbeitsrecht und Dr. Luitpold Graf Wolffskeel v. Reichenberg, Rechtsreferendar

121 Rechtsprechung

- 121 Auslegung eines gemeinschaftlichen Testamentes mit Pflichtteilsstrafklausel und Anordnung der Gleichbehandlung
OLG München, Beschluss vom 23. Februar 2015 – 31 Wx 459/14
- 123 Bindungswirkung einer Schlusserbeneinsetzung bei Zuwendungsverzicht eines der Schlusserben
OLG Hamm, Beschluss vom 28. Januar 2015 – I-15 W 503/14
- 125 Die Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger bei leistungsfähigem Mitverpflichtetem
Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 28. November 2014 – S 1 SO 903/14
- 128 Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Angaben des Miterben über evtl. anrechnungs- oder ausgleichungspflichtige Zuwendungen
AG Bingen am Rhein, Urteil vom 7. November 2014 – 21 C 121/13

und weitere Rechtsprechung

Herausgeber

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Mitherausgeber

Dr. Marc Jülicher, RA und FASr · Dr. Michael Bonefeld, RA, FAErB und FAFamR · Dr. Manuel Tanck, RA und FAErB · Dr. Rembert Süß, RA · Dr. Thomas Wachter, Notar · Dr. Christopher Riedel, LL.M., RA, FASr und StB · Raymond Halaczinsky, RA, Ministerialrat a. D. · Prof. Dr. Knut Werner Lange

Beirat

Dr. Heinrich Nieder, Notariatsdirektor a.D. · Walter Krug, Vors. RiLG a.D. · Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des LG · Dr. Hubertus Rohlfing, Notar, RA und FAErB · Prof. Dr. Peter Fischer, Vors. RiBFH a.D. · Prof. Dr. Elmar Wadle · Dr. Dietmar Moench, Ministerialrat a.D. · Michael Rudolf, RA und FAErB · Dr. Herbert Bartsch, RA und FAErB · Norbert Weinmann, Oberamtsrat · Prof. Dr. Rainer Lorz, RA · Michael Ott-Eulberg, RA und FAErB · Prof. Dr. Rainer Frank · Prof. Dr. Ralph Landsittel, RA, FASr und FAErB · Dr. Sebastian Spiegelberger, Notar a.D. · Dieter Gebel, Vizepräsident FG a.D. · Hartwig Sprau, Vors. RiBayObLG a.D. · Prof. Dr. Christoph Ann LL.M., RiLG · Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M., M.A., MBA, RA, FAErB und FAFamR · Dr. Stephan Scherer, RA und FAErB · Prof. Dr. Ulrich Magnus · Dr. Heinz-Willi Kamps, RA und FASr · Karl-Ludwig Kerscher, RA · Dr. K. Jan Schiffer, RA · Prof. Dr. Georg Jochum · Dr. Andreas Richter M.A. LL.M., RA und FASr · Dr. Heinrich Hübner, RA und StB · Stephan Reißmann, RA und FAErB · Dr. Daniel Lehmann, RA · Mark Pawlytta, RA · Dr. Martin Feick, RA · Thomas Littig, RA und FAErB · Prof. Dr. Stephan Lorenz · Ulrich Gerken, RA, FAErB und FASr · Gerhard Ruby, RA und FAErB · Dr. Andreas Schindler LL.M, RA · Dr. Alexander Wirich, RA und FAErB · Prof. Dr. Walter Zimmermann · Roland Wendt, RiBGH · Prof. Dr. Dr. Thomas Gergen · Dr. Dietmar Kurze, RA und FAErB

Neue Adresse
ab 1. März
z**erb** verlag
Rochusstr. 2-4
53123 Bonn

55218 Ingelheim am Rhein
Rheinstraße 194 C
Sebastian Stritter
Stritter & Partner GbR

969 / 1064 / 56 / 11

PVST, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, E 52350
z**erb** verlag GmbH, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

z**erb**
verlag

Fachverlag für die
Erbrechtspraxis

 DVEV

Deutsche Vereinigung für Erbrecht
und Vermögensnachfolge e.V.

hen oder nicht durchsetzbar sind (vgl. Hess. LSG, aaO sowie LSG Schleswig-Holstein vom 9.10.2008 – L 9 B 434/08 SO ER, L 9 B 159/08 SO PKH – <juris>).

4. Anders ist auch nicht mit Blick auf die in § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII dem Sozialhilfeträger eingeräumte Möglichkeit zu entscheiden, Ausgleichsansprüche der Klägerin gegen ihre Geschwister durch schriftliche Anzeige an diese bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überzuleiten. Denn es ist aus Sicht der erkennenden Kammer nicht Aufgabe des Sozialhilfe-

trägers, bei zerrütteten innerfamiliären Verhältnissen ein Familienmitglied durch Überleitung von Ansprüchen gegen ein oder mehrere andere Familienmitglieder bereits von vornherein davon zu entlasten, sich ernsthaft um einen Ausgleich der auf ihre Geschwister entfallenden Kostenanteile von jeweils einem Viertel bemüht zu haben.

5. Aus eben diesen Gründen sind die angefochtenen Bescheide rechtmäßig und musste das Begehren der Klägerin erfolglos bleiben. (...)

Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Angaben des Miterben über evtl. anrechnungs- oder ausgleichungspflichtige Zuwendungen

AG Bingen am Rhein, Urteil vom 7. November 2014 – 21 C 121/13

Leitsatz

Die in § 2057 BGB normierte Auskunftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Zuwendungen, welche potenziell gemäß den §§ 2050 ff BGB auszugleichen sein können. Dies betrifft auch solche Zuwendungen, bei denen im Schenkungsvertrag eine Gleichstellung unter den Beschenkten erfolgte. Soweit die Zuwendung im Rahmen der Erteilung einer Auskunft unerwähnt bleibt, rechtfertigt dies die Besorgnis, dass die Auskunftserteilung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurde und begründet somit die Verurteilung zur Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte an Eides statt.

Tatbestand

Gegenstand der Klage ist ein Auskunftsanspruch unter Miterben. Die Parteien des Rechtsstreites sind Geschwister und gesetzliche Erben zu je 1/4, neben dem im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin, Frau (...) mit dieser in rechtsgültiger Ehe verheirateten und in Zugewinnsgemeinschaft lebenden Vater der Parteien, dessen Erbteil 1/2 beträgt. Erstmals mit Schriftsatz vom 8.10.2012 (...) forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte mit Fristsetzung zum 26.10.2012 auf, Auskunft über Schenkungen und sonstige ausgleichungs- und anrechnungspflichtige Zuwendungen der Erblasserin zu erteilen. Hierauf antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 25.10.2012 (...): „Schenkungen und sonstige Ausgleichungs- uns anrechnungspflichtige Zuwendungen habe ich von meiner Mutter nicht erhalten. Lediglich im Jahr 1984 habe ich zusammen mit meinem damaligen Ehemann (...) von meinen Eltern 100.000,00 DM erhalten, also ich 50.000,00 DM und (...) 50.000,00 DM. Das Geld stammte nach meiner Auffassung allein von meinem Vater, denn meine Mutter hatte keine eigenen Einkünfte ...“ Unerwähnt ließ die Beklagte, dass sie und ihr damaliger Ehemann laut notariellem Schenkungsvertrag vom 7.9.1984 (Ur.-Nr. [...]) von der Erblasserin und deren Ehemann einen Bauplatz in der (...) in (...) geschenkt erhalten hatte. Mit anwaltlichem Schreiben vom 14.5.2013 [...] fordere die Klägerin die Beklagte deshalb auf, die von ihr erteilten Auskünfte im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit eidesstattlich zu versichern. Nach anfänglicher Bereitschaft hierzu ließ die Beklagte das Ansinnen der Klägerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.6.2013 (...) zurückweisen. Während des Rechtsstreits hat die Beklagte ihre Auskunft auch auf die Schenkung des Baugrundstücks erstreckt.

Die Klägerin trägt vor: Es bestehe die Vermutung, dass die Beklagte von der Erblasserin erhebliche Geldzuwendungen anlässlich der Bebauung des zuvor geschenkten Bauplatzes und der Rückführung der dies betreffenden Bankdarlehen erhalten habe.

Die Klägerin beantragt zuletzt, die Beklagte zu verurteilen, zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass sie die Auskünfte vom 25.10.2012 und vom 21.3.2014 nach bestem Wissen so vollständig erteilt hat, als sie dazu imstande war, und zwar in Bezug auf die Auskunft über sämtliche Zuwendungen, welche sie von Seiten der am 7.3.2010 verstorbenen Erblasserin, (...), erhalten hat, und was ihr über den Wert des Erhaltenen bekannt ist, insbesondere welche Umstände ihr bekannt sind, die eine Wertberechnung ermöglichen und welche Umstände ihr bekannt sind, die für oder gegen eine Ausgleichungspflicht nach den §§ 2050 ff BGB sprechen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte ist der Ansicht, das Verlangen auf eidesstattliche Versicherung, dass sie die Auskünfte vom 25.10.2012 und vom 21.3.2014 nach bestem Gewissen so vollständig erteilt habe, als die dazu imstande gewesen sei, sei rechtsmissbräuchlich. Die Klägerin habe ihrerseits schon mehr an ausgleichungspflichtigen Zuwendungen erhalten, als ihr nach ihrer Erbbeteiligung zustehen würde. Im Übrigen könne sie nicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit abgegebener Auskünfte verurteilt werden, die von der Gegenseite bestritten und angezweifelt würden. (...)

Gründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte ist nach den §§ 2057 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB verpflichtet, an Eides statt

zu versichern, dass sie die Auskünfte vom 25.10.2012 und 21.3.2014 nach bestem Wissen so vollständig erteilt hat, als sie dazu imstande war. Die von ihr abzugebende eidesstattliche Versicherung bezieht sich auf sämtliche Zuwendungen, welche sie von der verstorbenen Erblasserin, Frau (...), erhalten hat sowie auf die eine Wertberechnung und eine mögliche Ausgleichspflicht nach § 2056 BGB betreffenden Umstände.

Die Beklagte ist gemäß § 2057 Abs. 1 BGB als Miterbin gegenüber der miterbenden Klägerin auskunftspflichtig. Die Klägerin ist möglicherweise ausgleichsberechtigt nach dem Tod der gemeinsamen Mutter, der Erblasserin (...). Die Auskunftspflicht umfasst alle Zuwendungen, die potenziell unter die Ausgleichspflicht nach §§ 2050 ff BGB fallen können, nicht nur bei richtiger Anwendung der §§ 2050 bis 2053 ausgleichspflichtig sind. Die Entscheidung, welche Zuwendungen in Frage kommen, kann nicht dem Belieben des Auskunftspflichtigen überlassen bleiben, der auf Verlangen auch bekannt zu geben hat, was ihm über den Wert des Erhaltenen und die bis zu seiner Berechnung vorhandenen Anhaltspunkte bekannt ist (vgl. *Palandt/Weidlich*, BGB, 72. Auflage, § 2057 Rn 1).

Die Klägerin hat entsprechende Auskunft verlangt. Die Beklagte hat am 25.10.2012 und 21.3.2014 Auskünfte erteilt. Die Klägerin hat berechtigterweise die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von der Beklagten verlangt. Nach dem Vortrag der Klägerin besteht die Besorgnis mangelnder Sorgfalt der Beklagten bei Erteilung der Auskünfte. Allein die Nichterwähnung des durch notariellen Vertrag Ur.-Nr. (...) des Notars (...) schenkweise u. a. an die Beklagte übertragenen Grundbesitzes der Erblasserin in der Auskunft vom 25.10.2012, begründet bereits den Verdacht, dass die Beklagte die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt hat. Die Beklagte durfte die Schenkung nicht wegen der gleichzeitig an die Klägerin erfolgten grundbesitzzuwendung unerwähnt lassen. Auch wenn laut Schenkungsvertrag eine Gleichstellung unter den Beschenkten vereinbart wurde, ist die juristische Bewertung, ob hier ein Ausgleich stattzufinden hat, von der Beklagten nicht vorzunehmen.

Zudem ist die Auskunft der Beklagten vom 21.3.2014, sie habe aus der Schenkung ihrer Eltern im Jahr 1984 in Höhe von

100.000,00 DM 50.000,00 DM und ihr damaliger Ehemann, Herr (...) 50.000,00 DM erhalten, falsch. Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzungsvereinbarung der damaligen Eheleute vom 12.2.1990, Ur.-Nr. (...) des Notars (...) hatte die Beklagte ihrem Ehemann allenfalls einen Betrag von 10.000,00 DM auszugleichen. Da Herr (...) von der Erblasserin und deren Ehemann gemäß der Vereinbarung vom 14.2.1990 (...) aus der Mithaftung entlassen wurde, ist der Beklagten aus der o. g. Schenkung in Höhe von 100.000,00 DM mindestens ein Betrag von 90.000,00 DM zugute gekommen. Da die Beklagte diese Umstände nicht vorgetragen hat, besteht der begründete Verdacht, dass sie die Auskunft über die Schenkung in Höhe von 100.000,00 DM nicht vollständig bzw. nicht richtig erteilt hat. (...)

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, es handele sich in beiden Fällen um von ihr zwischenzeitlich zurückgezahlte Darlehen und keine ausgleichspflichtigen Zuwendungen, ist sie darlegungs- und beweispflichtig. Substanziierter und unter Beweis gestellter Vortrag zu Darlehensrückzahlung fehlt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht einer Verurteilung zur Versicherung an Eides statt auch nicht entgegen, dass Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr erteilten Auskünfte vom 25.10.2012 und 21.3.2014 bestehen. Die Pflicht zur eidesstattlichen Versicherung soll gerade der Herbeiführung einer sorgfältigen Auskunftserteilung dienen. Der Auskunftspflichtige kann bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ggfs. erforderliche Nachbesserungen, Korrekturen und Ergänzungen zu Protokoll erklären. Sollte die von dem Verpflichteten abgegebene eidesstattliche Versicherung – etwa aufgrund von in der Erklärung enthaltenen Zusätzen – Anlass zur der Annahme geben, dass er die von ihm zuvor erteilte Auskunft nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen hat, kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 261 Abs. 1 BGB auf Antrag des Gläubigers eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen und anordnen, dass der Schuldner seine bislang unvollständige Auskunft nachbessert und die vollständige Auskunft an Eides statt versichert (vergleiche BGH Beschluss vom 12.6.2014, Az.: I ZB 37/13). (...)

Anmerkung

Die Anteile der Miterben am Nachlass orientieren sich grundsätzlich an den Erbquoten. Für den Fall, dass der Erblasser seinen Abkömmlingen Vorempfänge hat zukommen lassen, kann sich über eine etwaige Ausgleichspflicht die wertmäßige Beteiligung allerdings erheblich verschieben. Die Durchführung ist in den §§ 2055, 2056 BGB geregelt, wobei die Ausgleichung der lebzeitigen Zuwendungen nur unter Abkömmlingen des Erblassers stattfindet.

Als wichtige Grundlage hierzu ist jeder Miterbe nach § 2057 BGB verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er unter den Voraussetzungen der §§ 2050 bis 2053 BGB zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Auskunftspflicht umfasst zudem eine Erklärung darüber, was dem Auskunftsverpflichteten über den Wert des Erhaltenen bekannt ist, insbesondere welche Umstände ihm

bekannt sind, die eine Wertberechnung ermöglichen und die für oder gegen eine Ausgleichspflicht nach §§ 2050 ff BGB sprechen.

Die ausgleichspflichtigen Vorempfänge sind in § 2050 BGB geregelt. Hierzu zählen einerseits Ausstattungen nach § 1624 BGB, also Zuwendungen, die ein Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter erhält, soweit die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß nicht übersteigt. Des weiteren sind Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf, insoweit zur Ausgleichung zu

bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Andere Zuwendungen unter Lebenden sind nur zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Der Zeitablauf, wie lange eine Zuwendung in der Vergangenheit zurückliegt, hat – anders als nach den Grundsätzen der Pflichtteilergänzung gem. den §§ 2325 ff BGB – im Anwendungsbereich der §§ 2050 ff BGB keine Bedeutung.

Die Vorschriften der §§ 260, 261 BGB über die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung finden entsprechende Anwendung, sofern die begründete Besorgnis besteht, dass die Auskünfte im Hinblick auf Vollständigkeit und Richtigkeit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt wurden.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein stellt in seinem rechtskräftigen Urteil vom 7.11.2014, Az. 21 C 121/13, zutreffend fest, dass sich die Auskunftspflicht nach § 2057 Abs. 1 BGB auf alle Zuwendungen erstreckt, die potenziell unter die Ausgleichungspflicht nach den §§ 2050 ff BGB fallen können, und nicht nur bei richtiger Anwendung der §§ 2050 bis 2053 BGB ausgleichungspflichtig sind. Die Entscheidung, welche Zuwendungen in Frage kommen, kann nicht dem Belieben des Auskunftspflichtigen überlassen bleiben (vgl. auch *Palandt/Weidlich*, BGB, 72. Auflage, § 2057 Rn 1).

Dies betrifft nach Auffassung des Amtsgericht Bingen selbst die Angabe jener Schenkungen an mehrere Abkömmlinge, bei denen nach dem Schenkungsvertrag eine Gleichstellung unter den Beschenkten vereinbart wurde, da die rechtliche Einordnung, ob tatsächlich eine Ausgleichungspflicht besteht, nicht vorab vom Auskunftsverpflichteten vorzunehmen ist.

Ferner kann die Auskunftspflicht solche Zuwendungen umfassen, die einem Abkömmling des Erblassers im Zuge einer güterrechtlichen Auseinandersetzungsvereinbarung mit seinem Ehepartner (oder sonstigen familienrechtlichen Vereinbarung) dadurch zugute kommen, dass der Ehepartner aus der Mithaft eines vom Erblasser an die Eheleute gewährten Darlehens entlassen wird. Insoweit besteht nach dem amtsge-

richtlichen Urteil eine naheliegende Vermutung eines schenkweisen Erlasses der Darlehensschuld durch den Erblasser an den Abkömmling, sofern dieser seiner Darlegungs- und Beweislast zur Rückzahlung des Darlehens nicht nachkommt.

Unterlässt der Auskunftsverpflichtete die Angabe solcher Zuwendungen und Umstände, kann ein Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entstehen, da die begründete Besorgnis besteht, dass die erteilten Auskünfte nur mit mangelnder Sorgfalt erteilt wurden und weder vollständig noch richtig sind.

Ergänzt der Auskunftsverpflichtete seine Auskünfte während des Rechtsstreits, kann bei weiterer Besorgnis hinsichtlich der ergänzten Auskünfte im Wege der Klageerweiterung auch insoweit die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt werden.

Der zur Versicherung an Eides statt Verpflichtete kann ggfs. erforderliche Nachbesserungen, Korrekturen und Ergänzungen zu Protokoll erklären. Sollte die von dem Verpflichteten sodann abgegebene eidesstattliche Versicherung – etwa aufgrund von in der Erklärung enthaltenen Zusätzen – Anlass zu der Annahme geben, dass er die von ihm zuvor erteilte Auskunft nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen hat, kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 261 Abs. 1 BGB auf Antrag des Gläubigers eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen und anordnen, dass der Schuldner seine bislang unvollständige Auskunft nachbessert und die vollständige Auskunft an Eides statt versichert (BGH, Beschluss vom 12. Juni 2014, Az. I ZB 37/13).

Die Durchsetzung des Anspruchs auf Abgabe einer strafbewehrten eidesstattlichen Versicherung ist mithin von erheblicher Bedeutung, wenn es darum geht, eine verlässliche Grundlage zur Bewertung der Ausgleichungspflichten zu erlangen. Die Frage, ob und in welcher Weise Ausgleichungspflichten (z. B. für Ausstattungen) bestehen, kann anschließend zwischen den Beteiligten geklärt werden

Sebastian Stritter, Rechtsanwalt, Ingelheim am Rhein

Der Begriff des „gleichzeitigen Versterbens“ in einem gemeinschaftlichen Testament

OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. Januar 2014 – 15 W 2060/13

Leitsatz

Die in einem gemeinschaftlichen Testament aufgenommene Klausel, die das „gleichzeitige Versterben“ beider Ehegatten betrifft, greift auch dann ein, wenn die Erblasser mehrere Monate nacheinander versterben und es dem überlebenden Ehegatten aus Ver zweiflung über den Tod des Ehepartners nicht möglich war, ein neues Testament zu errichten.

Tatbestand

Der kinderlose, verwitwete Erblasser ist am 6.5.2013 verstorben; seine Ehefrau, mit der er seit 23.12.1960 verheiratet war,

ist am 17.1.2013 vorverstorben. Die Beteiligten zu 3) und 4) sind die Geschwister des Erblassers; die Beteiligten zu 1) und 2) sind die Kinder der vorverstorbenen Ehefrau. Es liegt ein von den Ehegatten privatschriftlich errichtetes gemeinschaft-